

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 14. Oktober 2024
bearbeitet von: Lara Zimmermann
Telefon: +49-385-588-10148
Telefax: +49-385-588-509-10148
E-Mail: medienreferat@stk.mv-regierung.de
Az: 109-00000-2024/010-019

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG und VIG vom 04.10.2024

Sehr

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V), Landesumweltinformationsgesetz (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen.

Ihren oben genannten Anträgen kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gehalten, diesen als unzulässig abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie unter Voranstellen einer Verlinkung zu einem Artikel der „Welt am Sonntag“ und dem daraus entnommenen Zitat

„Dann schalten Schwesigs Leute eine der teuersten Anwaltskanzleien der Republik ein. Dessen Chef schrieb der Redaktion, die Landesregierung werde ‚im Laufe des Dienstag‘ kommender Woche antworten.“

folgende Auskünfte:

„Den Namen der Anwaltskanzlei und die entstandenen Kosten für das Schreiben an die ‚Welt‘ Redaktion.“

Zum Antrag:

Sie haben sich mit Ihrem Antrag, der keine eigenhändige Unterschrift trägt, an die Staatskanzlei gewandt. Das ist im Zusammenhang mit der Beantragung einer Informationsgewährung nach dem

IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat zwar jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen, § 1 Absatz 2 IFG M-V. Das IFG M-V verlangt jedoch in seinem § 10 Absatz 1 Satz 2, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Ihr Antrag ist lediglich mit einem bloßem „M“ gezeichnet. Dies ist keine Namensunterschrift, da es den Ersteller nicht erkennen lässt. Selbst als Paraphierung wäre dies untauglich, da sich in einem solchen Fall die Unterzeichnung eines Dokumentes mit den Initialen bestehend aus Vor- und Nachnamen zusammensetzen muss. Dessen ungeachtet ist selbst eine nach den vorgenannten Maßgaben erstellte Paraphe, im Gegensatz zur Unterschrift, eine bewusste Namensabkürzung und stellt nach der Rechtsprechung des BGH keine formgültige Unterschrift dar.

Das Gesetz gibt vor, dass ich Ihren Antrag deshalb bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Des Weiteren gehören nicht zum Informationsanspruch nach dem IFG M-V die Erteilung von Auskünften und damit die Erstellung von neuen Dokumenten. Informationen im Sinne des IFG M-V (§ 2 Satz 1 Nr. 1) können ausschließlich bereits vorhandene, verkörperte Aufzeichnungen sein. Dies ist im Rahmen der von Ihnen beanspruchten Auskünfte gerade nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V i. V. m. § 1 Absatz 1 der IFGKostVO.

Ihr ergänzend bzw. hilfsweise auf das LUIG und VIG gestützter Antrag bleibt im Ergebnis ebenso ohne Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

